

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, daß diese flachen Lenker mit den geprüften und mit dem Teilgutachten Nr. 374-0023-99-FBKA übereinstimmen.

MAGURA
 Gustav Magenwirth GmbH & Co.

Dr. Rolf Nier

i.A. Richard Bonazzi

Bad Urach, im Dezember 1999

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Urach; Registergericht
 Reutlingen HRB 553-U; persönlich haftende Gesellschafterin
 Munz-Magenwirth GmbH mit Sitz in Bad Urach,
 Registergericht Reutlingen HRB 126-U;
 Geschäftsführer: Werner Auch, Peter Fahn, Dr. Rolf Nier

Telefon 0 71 25 1 53-0
 Telefax 0 71 25 47 18
 Bahnstation Reutlingen
 Stuttgarter Straße 48
 D-72574 Bad Urach

Volksbank Bad Urach 30 611 008 (BLZ 640 815 00)
 Kreissparkasse Bad Urach 319 857 (BLZ 640 800 00)
 Deutsche Bank Reutlingen 0 183 182 (BLZ 640 700 85)
 Dresdner Bank Reutlingen 3 040 458 00 (BLZ 640 800 14)
 S.W.I.F.T.-Code: DRESDE33
 Postbank Stuttgart 178 05-707 (BLZ 600 100 70)
 USt-Ident-Nr.: DE 147 172 657

Mit freundlichen Grüßen
 MAGURA - GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO.

Teilgutachten

Nr. 374-0023-99-FBKA

Antragsteller: MAGURA
 Gustav Magenwirth GmbH & Co.
 Postfach 1180
 D-72562 Bad Urach

Art der Umrüstung: gebogener Rohrlenker

Typ: Lenker flach

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme des Anbaues des Lenkers am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilgutachten bestätigen zu lassen.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilgutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Der Antragsteller verfügt über ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (Zertifizierer: DQS Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen mbH, Zertifikat Nr. : 15086-01)

Dieses Teilgutachten umfaßt die Blätter 1 und 2, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.3

Der amtlich anerkannte Sachverständige
 für den Kraftfahrzeugverkehr
 Dipl.-Ing. M. Höhler



Garching, 1999-11-09

Stempel, Datum, Unterschrift des Antragstellers (Dieses Teilgutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.)

A. Verwendungsbereich:

Universell zum Anbau gemäß Montageanleitung an alle Krafträder mit Serien- oder Austausch-Gabelbrücke mit entsprechendem Gutachten, mit Lenkeraufnahmen Ø 22 mm.

B. Angaben zum Fahrzeugbrief:

Ziff. 33: M. Sonderlenker MAGURA Ausf. (siehe Tabelle unter C.)

C. Technische Angaben:

Typ	Ausführungen	Breite (mm)	Höhe (mm)	Tiefe (mm)	Durchmesser (mm)	Wandstärke (mm)
Lenker flach	L359-00	658	66	80	22	2
	L359.2-00	613	57	103	22	2
	L463-00	625	84	109	22	2

Material: DIN 2393-B-St52-3 GBK

D. Geänderte Fahrzeugteile: Lenker

E. Sonstige Hinweise:

- Die Lenker wurden ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung des Anbaues muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung auf der Grundlage des § 38 StVZO erfolgen. Maßgebend ist der Punkt 4.2 der Richtlinie des BMW/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4). Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - Freigängigkeit des Lenkers und aller Anbauteile
 - Lenkereinschlag 30° nach jeder Seite
 - Funktion der Sicherung gegen unbefugte Benutzung
 - Verlegung und Freigängigkeit aller Leitungen zum Lenker
 - Anbau von Hydraulikausgleichsbehältern
 - Sicht auf vorgeschriebene Instrumente und Kontrolleuchten
 - Gegebenenfalls muß ein Fahrversuch durchgeführt werden
- Ort der Kennzeichnung: In der Lenkermitte durch Aufkleber bzw. eingeschlagen

Dieses Teilgutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.

Um Fälschungen auszuschließen, ist das Teilgutachten nach erfolgter Anbauabnahme durch den Kraftfahrzeugsachverständigen einzuziehen und zu vernichten.

1. Prüfung und Beurteilung

Die unter Punkt C der Anlage 4.1 beschriebenen Lenker wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Die Prüfung der Lenker wurde nach der Richtlinie BMW/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4) in der Gebrauchslage durchgeführt, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.

Bei einer Oberflächenrißprüfung nach der dynamischen und den statischen Belastungen konnten keine Anrisse festgestellt werden.

Gegen die Verwendung der Lenker bestehen keine technischen Bedenken.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen:

Hinweise der Anlage 4.1 Punkt E sind zu beachten. Die Fahrzeugdaten, der Typ und die Ausführung der Lenker sind in der Anlage 4.2 (Anbaubestätigung, Daten für Fahrzeugbrief) einzutragen.

2.2. Für den Fahrzeughalter:

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung, die im Fahrzeug mitgeführt werden muß. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldung, Halterwechsel, etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Auf Wunsch können Sie auch anstelle der Anbaubestätigung einen Eintrag in den Fahrzeugbrief nach § 21 StVZO durchführen lassen und danach sofort die Änderung der Fahrzeugdaten im Fahrzeugschein bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragen.

3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

4. Anlagen

- | | | |
|-----|------------------------|-------|
| 4.1 | Technisches Datenblatt | Datum |
| 4.2 | Anbaubestätigung | - |
| 4.3 | Zeichnung Lenker flach | - |

Nachweis
 über die Erfabrung / die Genehmigung / das Teilgutachten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO
 Für: Lenker für Krafttraktor
 des Herstellers / Herstellers: MAGURA, Gustav Magenwirth GmbH & Co., Postfach 1180, 72562 Bad Urach
 liegt eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO-Bewertungsgenehmigung nach § 22 a StVZO-Genehmigung im Rahmen einer Betriebserlaubnis od. eines Nachtrages dazu für d. Fahrzeug nach § 30 od. § 21 StVZO mit Erfabrung / Genehmigung-Nr. _____ vor.

liegt ein Teilgutachten / Prüfbericht über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau des / der
 Techn. Prüfstelle: TÜV Automotive GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
 mit Gutachten / Betriebs-Nr.: 374-0023-99-FBK A Datum: 09.11.1999 bzw. _____ vor.
 Kennzeichnung: _____

Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO
 Hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz. - Typ: _____ Fahrzeughersteller: _____ Fahrzeug - Ident - Nr.: _____ wurden berücksichtigt.

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.
 Vorgegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein / Anbaubestätigung / Teile - ABE _____
 Bemerkungen / Hinweise / Auflagen (siehe auch Rückseite): _____

Eine Berechtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich
 Untersuchungsbericht / Gutachten - Nr.: _____ Unterschrift u. Name _____
 Ort u. Datum d. Abnahme: Garching, _____ aaSoP / Prof. - Ing.

Daten für Fahrzeugbrief

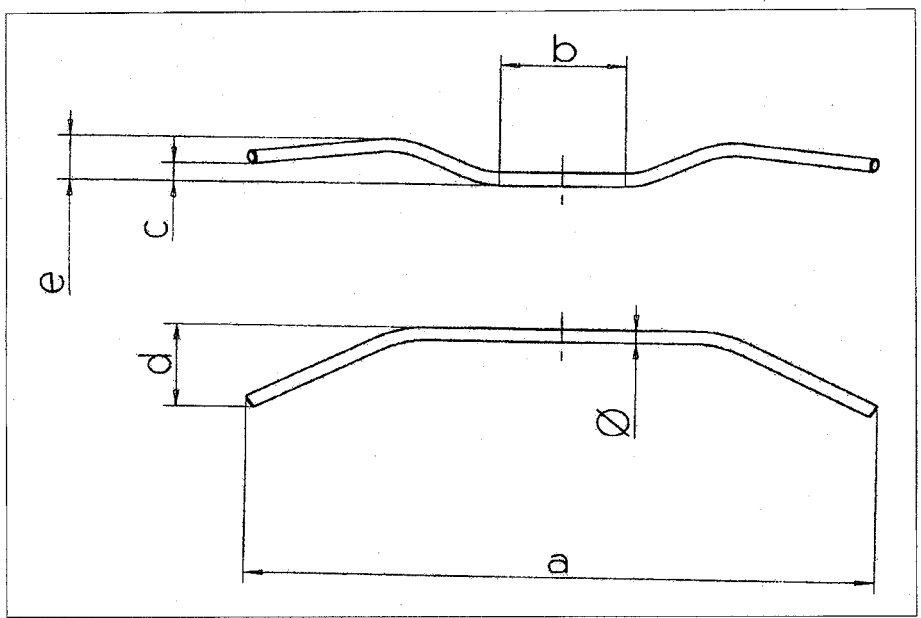
1	Erstzulassung	1	Typ und Ausführung	2	Erstzulassung	3	Erstzulassung	4	Erstzulassung	5	Erstzulassung	6	Erstzulassung	7	Erstzulassung	8	Erstzulassung	9	Erstzulassung	10	Erstzulassung	11	Erstzulassung	12	Erstzulassung	13	Erstzulassung	14	Erstzulassung	15	Erstzulassung	16	Erstzulassung	17	Erstzulassung	18	Erstzulassung	19	Erstzulassung	20	Erstzulassung	21	Erstzulassung	22	Erstzulassung	23	Erstzulassung	24	Erstzulassung	25	Erstzulassung	26	Erstzulassung	27	Erstzulassung	28	Erstzulassung	29	Erstzulassung	30	Erstzulassung	31	Erstzulassung	32	Erstzulassung	33	Erstzulassung	34	Erstzulassung	35	Erstzulassung	36	Erstzulassung	37	Erstzulassung	38	Erstzulassung	39	Erstzulassung	40	Erstzulassung
---	---------------	---	--------------------	---	---------------	---	---------------	---	---------------	---	---------------	---	---------------	---	---------------	---	---------------	---	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------	----	---------------

M. Sonderlenker MAGURA Ausf.
 ohne Beschränkungen und Auflagen*

Stempel

u. Ziffer 33, Zeile _____ beschriebenen

Die im vorliegenden Fz-Brief in Spalte _____ / Fz-Schein unter Ziffer _____
 Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.
 Nichtzutreffendes streichen



Lenker flach

ABMESSUNGEN

Lenker	Kennzeichnung MAGURA	a (mm)	b (mm)	c (mm)	d (mm)	e (mm)	Ø (mm)	Rändel im Klembereich	Ausführung
Stahllenkler ohne Strebe	L359-00	658	105	21	80	66	22 x 2	nein	1
	L359.2-00	613	105	15	103	57	22 x 2	nein	2
	L463-00	625	102	58	109	84	22 x 2	nein	3

Werkstoff: Ausf. 1, 2 u. 3: DIN 2393-B-St52-3 GBK